

Antrag

der Abgeordneten Thomas L. Kemmerich, Michael Theurer, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Pascal Kober, Ulrich Lechte, Oliver Luksic, Till Mansmann, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Hagen Reinhold, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Außenprüfungen von Betrieben zeitnah durchführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Außenprüfung von Betrieben durch die Finanzbehörden (Betriebsprüfung) dient der Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse von Steuerpflichtigen und bildet einen elementaren Bestandteil zur Erhaltung der deutschen Steuergerechtigkeit. Den Umfang der Außenprüfung bestimmt die Finanzbehörde laut § 4 Absatz 1 der Betriebsprüfungsordnung (BpO) nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie soll dabei alle in Betracht kommenden Steuerarten und alle steuerlich relevanten Sachverhalte prüfen.

Momentan besitzt das Finanzamt die Möglichkeit, festzulegen, welche Besteuerungsjahre innerhalb der Festsetzungsfrist nach § 169 der Abgabenordnung (AO) geprüft werden. Demnach können Besteuerungsjahre, die bis zu 5 Kalenderjahre zurückliegen, einer Prüfung unterzogen werden. Dieser große Zeitraum zwischen zwei Prüfungen stellt gerade kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) vor große Probleme, da sie in der Regel nicht über die gleichen betrieblichen Möglichkeiten im Bereich des Rechnungswesens verfügen wie große Unternehmen. Die KMU würden von einer zeitlichen Begrenzung der Rückwirkung von Betriebsprüfungen in besonderem Maße profitieren. Denn im Gegensatz zu Unternehmen der höchsten Größenklasse sind bei KMU die Prüfungszeiträume teilweise sehr groß, d. h., eine Prüfung findet lediglich alle fünf Jahre oder noch seltener statt.

Bei Prüfungen, die zeitnah zum Besteuerungsjahr stattfinden, haben Unternehmen frühzeitig endgültige Abschlüsse ihrer Steuerzahlungen, und die Finanzverwaltung kann besser mit diesen planen. Fehler in den Abschlüssen werden eher erkannt und lassen sich somit auch schneller korrigieren. Ebenso werden Steuersünden schneller bestraft, was die Akzeptanz des Rechtsstaates stärken könnte. Durch

die zeitnahen Prüfungen zum Besteuerungsjahr lässt sich zusätzlich die Höhe der Nachzahlungszinsen verringern. Diese hat der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 25. April 2018 (AZ:IX B 21/18) in ihrer Höhe kritisiert und er hat schwerwiegende Zweifel an ihrer Verfassungsmäßigkeit geäußert (Vgl.: <https://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/druckvorschau.py?Gericht=bfh&Art=pm&nr=36382>). Durch eine größere zeitliche Nähe der Prüfungen zum Besteuerungsjahr fallen keine oder gegebenenfalls geringere Zinsen an.

Auch für die Finanzverwaltung ergeben sich Vorteile durch eine größere zeitliche Nähe der Außenprüfungen zum jeweiligen Besteuerungsjahr. Einerseits können sich Finanzprüferinnen und -prüfer durch einen kürzeren Prüfungszeitraum schneller mit dem jeweiligen Unternehmen vertraut machen, da ihm die Arbeitsabläufe im Unternehmen besser bekannt sind. Andererseits können Steuerpflichtige einfacher Auskunft auf Fragen des Prüfers geben.

Damit eine zeitliche Nähe der Betriebsprüfung gewährleistet werden kann, ist eine Änderung der BpO notwendig. Es gilt, eine Regelung zu schaffen, die den Zeitraum zwischen der Prüfung und dem [jeweiligen] Besteuerungsjahr begrenzt. Dieser sollte im Regelfall nicht mehr als drei Jahre betragen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Finanzbehörden im Regelfall aktuellere Besteuerungszeiträume behandeln. Steuerstraftverfolgungen durch die Finanzbehörden sind von dieser Vorschrift nicht betroffen. Dementsprechend sind die Sonderregelungen bei der Festsetzungsfrist in § 169 AO beizubehalten.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die zeitnahe Betriebsprüfung nach § 4a BpO auszubauen. Diese Regelung ermöglicht den Finanzbehörden, direkt nach Abgabe der Steuererklärung mit den Unternehmen der höchsten Größenklasse eine Prüfung durchzuführen. Diese Prüfung bezieht sich auf das in der Steuererklärung behandelte Besteuerungsjahr. Auf diese Weise wird versucht, „Gegenwartsnähe“ zu gewährleisten. Eine genaue Definition der Gegenwartsnähe gibt die BpO jedoch nicht. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit ist eine solche Definition vorzunehmen. Zur Unterstützung mittelständischer Betriebe ist zusätzlich in Betracht zu ziehen, die Regelung auf ebendiese auszuweiten.

Darüber hinaus stellen die Dokumentations- und Aufbewahrungsfristen für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft eine enorme Belastung dar. Nach § 257 des Handelsgesetzbuches müssen Selbstständige und Unternehmen ihre Unterlagen bis zu zehn Jahre aufbewahren. Die Bundesregierung hatte bereits im Jahr 2011 im Rahmen einer Studie des Statistischen Bundesamtes die Kosten der Wirtschaft für die Lagerung sowie das Aussortieren und Vernichten der Dokumente auf jährlich rund 24 Mrd. Euro beziffert. Die daraus resultierende Entscheidung der damaligen Bundesregierung, die Aufbewahrungsfristen auf acht beziehungsweise sieben Jahre zu verkürzen, hätte laut Normenkontrollrat eine Bürokratienteilnahme von 2,5 Mrd. Euro zur Folge gehabt. Diese Entscheidung wurde vom Gesetzgeber jedoch nicht mehr verwirklicht, weswegen die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft noch immer von dieser Belastung betroffen sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. innerhalb der Betriebsprüfungsordnung eine Regelung einführt, bei einer Außenprüfung der Finanzbehörden eine Festlegung der maximal rückwirkend geprüften Steuerjahre auf drei Jahre veranlasst; hierzu ist weiter eine Anpassung von § 169 AO vorzunehmen; den Finanzbehörden ist hierbei zusätzlich aber Folgendes einzuräumen:

- a) genügend Freiräume und Ausnahmeregelungen, damit die Finanzbehörden auch weiterhin gegen Steuervermeidung vorgehen können, d .h., § 169 Absatz 2 Satz 2 AO wird nicht berührt;
- b) eine Übergangsphase, die es den Finanzbehörden erlaubt, eine Anpassung ihrer Prüfungszeiträume vorzunehmen;
- 2. den Begriff der „Gegenwartsnähe“ in § 4a BpO klar definiert; Grundlage hierfür muss das Besteuerungsjahr sein, für das die letzte Steuererklärung abgegeben wurde, und maximal ein weiteres Besteuerungsjahr;
- 3. es ermöglicht, eine zeitnahe Betriebsprüfung nach § 4a BpO für mittelständische Betriebe beim Finanzamt zu beantragen; diese beurteilt anschließend die Handhabbarkeit der zeitnahen Betriebsprüfung für den jeweiligen Betrieb;
- 4. die Aufbewahrungsfristen für Selbstständige und Unternehmen langfristig auf fünf Jahre verkürzt;
- 5. Anreize schafft, digitale Dokumentationsmöglichkeiten für Unternehmen zu verbessern, die gegenüber den Finanzbehörden rechtsverbindlich sind und damit Lagerungskosten reduzieren.

Berlin, den 17. Oktober 2018

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.